



Lausanne, 10. Februar 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. Januar 2022 ([5A 824/2021](#))

Bundesgericht tritt auf Beschwerde von Jolanda Spiess-Hegglin nicht ein

Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde von Jolanda Spiess-Hegglin gegen den Zwischenentscheid des Obergerichts des Kantons Zug vom vergangenen September nicht ein. Das Obergericht hatte es abgelehnt, vorsorgliche Massnahmen gegenüber der Journalistin Michèle Binswanger anzuordnen, die ein Buchprojekt zu Ereignissen an der Zuger Landammannfeier von 2014 verfolgt.

Am 20. Dezember 2014 fand in Zug die Feier zur Ernennung des damaligen Zuger Landammanns statt. Nach der offiziellen Feier kam es zu einem Sexualkontakt zwischen Jolanda Spiess-Hegglin, damals Mitglied des Zuger Kantonsrats, und einem männlichen damaligen Kantonsratsmitglied. Dazu erschienen zahlreiche Medienberichte. Unter anderem veröffentlichte Michèle Binswanger als Journalistin vom "Tages-Anzeiger" zu den Ereignissen an der Landammannfeier und deren Folgen Kolumnen und einen Videobeitrag. Über die tatsächlichen Geschehnisse besteht bis heute keine Klarheit.

Im Mai 2020 reichte Jolanda Spiess-Hegglin beim Kantonsgericht Zug ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegenüber Michèle Binswanger ein. Sie beantragte im Wesentlichen, der Journalistin vorsorglich zu verbieten, ein Buch, einen Artikel oder eine andere Veröffentlichung zu publizieren, worin Handlungen von ihr bei der Landammannfeier bezüglich verschiedener Aspekte thematisiert oder diesbezügliche Spekulationen geäussert würden. Der Einzelrichter am Kantonsgericht folgte dem Begehren

unter Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer ordentlichen Klage. Das Zuger Obergericht hiess die Berufung von Michèle Binswanger mit Urteil vom 1. September 2021 gut und wies das Gesuch von Jolanda Spiess-Hegglin um Erlass vorsorglicher Massnahmen ab. Jolanda Spiess-Hegglin gelangte dagegen ans Bundesgericht. Dieses gewährte ihrer Beschwerde mit Verfügung vom 21. Oktober 2021 die aufschiebende Wirkung in dem Sinne, dass die erstinstanzlich angeordneten Massnahmen für die Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens einstweilen bestehen blieben.

In der Sache tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde von Jolanda Spiess-Hegglin nicht ein. Das Urteil vom 1. September 2021 hat ein vor dem Hauptverfahren gestelltes Gesuch um vorsorgliche Massnahmen zum Gegenstand. Es ist deshalb ein Zwischenentscheid im Sinne des Bundesgerichtsgesetzes und vor Bundesgericht nur anfechtbar, wenn es einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Die Beschwerde führende Partei muss darlegen, inwiefern diese Voraussetzung erfüllt ist. Jolanda Spiess-Hegglin äussert sich nicht dazu. Das hat zur Folge, dass auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Entsprechend kann sich das Bundesgericht auch nicht zu den Beanstandungen äussern, die Jolanda Spiess-Hegglin gegen das Urteil vom 1. September 2021 erhebt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 10. Februar 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 5A 824/2021* eingeben.